

## Muster für Blatt 2, Rückseite des Veterinärberichtes

| Zahl der kosten- vorgeh. Transport- Betriebe träger Schutzimpfung (Serum) | Vaccin<br>I <sup>a</sup> va | 2. Vaccin. |
|---|-----------------------------|------------|
| 3 VEB Mast  | —                           | 500        |
| 2 VEG   | —                           | 150        |
| - LPG   | —                           | —          |
| Sammel- VEAB transp.  | 358                         | 420        |
|   |                             | 1000       |
|   |                             | 150        |
|   |                             | 280        |

## VIII.

**Besondere Maßnahmen für Handel und Verkehr mit Schweinen**

## § 30

(1) Der VEAB hat für sämtliche von ihm an die Mastbetriebe zu liefernden Schweine einen Transportplan aufzustellen und dem Kreistierarzt zu übergeben, um die rechtzeitige Bereitstellung der benötigten Impfstoffe und die Impfungen zu sichern.

(2) Bei beabsichtigten Umsetzungen von Schweinen, die der Transportschutzimpfung gemäß § 23 dieser Durchführungsbestimmung unterliegen, haben die VEAB die Kreistierärzte oder die zu ihrer Vertretung bestellten Tierärzte rechtzeitig zu benachrichtigen.

## § 31

(1) Die Räte der Kreise — Veterinärinspektion — haben in Verbindung mit dem VEAB dafür zu sorgen, daß in Einfuhrkreisen Ausfuhren von Läufer Schweinen nicht getätigt werden. Ausnahmen sind nur für Zuchttiere, Aufzuchtvertragstiere und für VEG und LPG bei Bestandsumsetzungen zulässig.

(2) Die VEAB der Einfuhrkreise haben dem Rat des Ausfuhrkreises — Veterinärinspektion — eine kreistierärztliche Einfuhrgenehmigung vorzulegen. Aus dieser muß hervorgehen, daß der Einfuhrkreis nicht in der Lage ist, die angeforderten Schweine selbst aufzubringen. Diese Bescheinigung ist vom Rat des Einfuhrkreises — Tierische Produktion — auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bestätigen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung darf der Rat des Ausfuhrkreises die Genehmigung zur Ausfuhr erteilen.

## IX;

**Allgemeinverständliche Belehrung**

## § 32

(1) Die Belegschaften der VEB für Mast von Schlachtvieh, VEG, die Genossenschafts- und Einzelbauern sind besonders im Winterhalbjahr zu schulen, um durch die Entfaltung der Masseninitiative die Seuchenbekämpfung wirkungsvoller zu gestalten.

(2) Die Bezirkstierärzte leiten die Kreistierärzte an. Diese wiederum haben die erhaltenen Schulungs- und Aufklärungsanweisungen den Abschnittstierärzten weiterzugeben. Außerdem übernehmen sie die Schulung der Veterinärtechniker bzw. -helfer des Rates des Kreises, der VEB für Mast von Schlachtvieh, der VEG und LPG.

(3) Die Belegschaften der VEB für Mast von Schlachtvieh und der VEG werden durch die Abschnittstierärzte geschult, nachdem diese durch die Kreistierärzte die erforderlichen Anleitungen erhalten haben. Für diese Schulungen in Tierseuchenbekämpfung und Tierhygiene sind mindestens 6 Unterrichtsstunden vorzusehen.

(4) Die Schulung der Genossenschafts- und Einzelbauern geschieht im Rahmen der Schulungs- und Vortragstätigkeit der VdGB gemeinsam mit der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse. Dabei sollen die Vertragstierärzte der LPG als Referenten auftreten.

## § 33

Sämtliche Schulungen der Aufklärungsveranstaltungen sind in seminaristischer Form durchzuführen, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zugrunde zu legen sind. Die Vorträge sind durch anschauliche Beispiele aus der Praxis verständlich zu gestalten.“

## § 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1959 in Kraft;

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 7. Juli 1955 zur Verordnung zur Bekämpfung der Schweinepest und der ansteckenden Schweine- lähme (GBl. I S. 485) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1959

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft**  
**Reichert**

**Anordnung  
über den Schweinegesundheitsdienst.**

Vom 4. November 1950

Zur weiteren Steigerung der Produktion in der Schweinezucht und -mast ist der vorbeugende Gesundheitsschutz an den Schweinebeständen zu verstärken. Es wird deshalb im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Es ist ein Schweinegesundheitsdienst einzurichten.

## § 2

Der Schweinegesundheitsdienst hat die Aufgabe, vorbeugende Maßnahmen gegen ansteckende und nicht-ansteckende Schweinekrankheiten, insbesondere gegen Aufzucht- und Invasionskrankheiten, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Haltung, Fütterung und Pflege der Schweinebestände einzuleiten und die Durchführung zu kontrollieren.

## § 3

Der Schweinegesundheitsdienst ist in den Schweinebeständen der volkseigenen Güter, der VEB für Mast von Schlachtvieh, der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Läuferlieferbetriebe und der Herdbuchschweinezuchten durchzuführen. Einzelbäuerliche Betriebe können sich dem Schweinegesundheitsdienst anschließen.

## § 4

(1) Der Schweinegesundheitsdienst wird von den Tierärzten in staatlichen Tierarztpraxen sowie den Vertrags- und Abschnittstierärzten durchgeführt.

(2) Zur Unterstützung der im Abs. 1 genannten Tierärzte ist in den Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsämtern, Abteilung Tiergesundheitsdienste, ein Schweinegesundheitsdienst einzurichten.

## § 5

(1) Der Schweinegesundheitsdienst ist zweimal jährlich im Frühjahr und im Herbst als Hauptuntersuchung durch die im § 4 Abs. 1 genannten Tierärzte durchzuführen. Der Rat des Bezirkes kann auf Vorschlag des